

Das neue Pflanzenschutzgesetz

Was bringt es dem Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau?

Das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts ist am 13.02.2012 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 14. Februar in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung zahlreicher EU-Regelungen, vor allem der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Anpassung an EU-Recht, insbesondere der Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln („Zulassungsverordnung“). Das bisherige Pflanzenschutzgesetz wurde aufgehoben.



Der BGL setzt sich für die Verfügbarkeit von Mitteln (konkret geht es um Dipel ES) zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ein. Die Situation ist in diesem Fall jedoch besonders schwierig, da es im urbanen Bereich um eine Mittelzulassung als Biozid und nicht als PSM geht. Hier sind noch viele Probleme ungelöst.

(Foto: Eiko Leitsch Baumpflege e. K.)

Ein wesentlicher Zweck des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) ist es, Gefahren abzuwehren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes vor allem für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können. PSM dürfen nur nach guter fachlicher Praxis, also unter Beachtung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes und der erlassenen Gesetze und Verordnungen, angewendet werden. Nachfolgend werden einige für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau wichtige Neuerungen dargestellt.

„Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“

Die Anwendung von PSM ist nur erlaubt, wenn diese zugelassen sind und die Zulassung nicht ruht. Sie muss in den festgesetzten Anwendungsgebieten sowie entsprechend der Anwendungsbestimmungen erfolgen. Besondere Regelungen gibt es für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind – die von einer Vielzahl von Personen unterschiedlichen Alters und Gesundheitszustandes genutzt werden. In § 17 PflSchG wurde ein zusätzlicher besonderer Schutz für die Allgemeinheit im Gesetz verankert. Damit ist auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, die

Verwendung von PSM so weit wie möglich zu minimieren oder zu verbieten und der Verwendung von PSM mit geringem Risiko sowie biologischen und nicht-chemischen Bekämpfungsmaßnahmen der Vorzug zu geben. Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, werden bezüglich der Anwendungsbereiche in folgende Kategorien eingeteilt:

- Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)
- Funktionsflächen auf Golfplätzen
- Friedhöfe
- Öffentliche Gärten
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenräume)
- Sport- und Freizeitplätze
- Schul- und Kindergartengelände
- Spielplätze
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die Voraussetzungen und Kriterien für den Einsatz von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, werden in einem Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren festgestellt und vom Bundesamt für Verbraucherschutz und

>>>

In diesem Heft

- **Endspurt: Sprüchwettbewerb** 2
- **igs 2013 in Hamburg: Berufsnachwuchs präsentiert sich** 3
- **Schülerwettbewerb 2013: Kontakte zu Schulen aufbauen** 4
- **Schneidwerkzeuge: Gartenbau-BG warnt vor gefährlichen Importen** 5
- **Rasen und Saatarbeiten: Mängelansprüche vermeiden** 6
- **Azubi-Austausch: ausbilden – binden – gewinnen** 7
- **Programmübersicht: WdA-Seminare** 8

Lebensmittelsicherheit (BVL) für das beantragte Mittel unter den beantragten Bedingungen individuell festgesetzt.

Danach dürfen auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nur bestimmte PSM angewendet werden. § 17 Abs. 1 PflSchG lässt drei Möglichkeiten zu:

1. Zugelassene PSM mit geringem Risiko gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
2. Zugelassene PSM, deren Eignung im Zulassungsverfahren festgestellt worden ist,
3. Zugelassene PSM, die vom BVL für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, genehmigt worden sind.

PSM nach den Nr. 1 und 2 gibt es bisher nicht. Zulassungen für PSM mit geringem Risiko können erst ausgesprochen werden, nachdem die entsprechenden Wirkstoffe auf europäischer Ebene als Wirkstoffe mit geringem Risiko genehmigt worden sind. Auch die Feststellung der Eignung im Zulassungsverfahren benötigt einen zeitlichen Vorlauf. Das bedeutet, dass für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, aktuell nur PSM zur Verfügung stehen, für die das BVL die Anwendung nach Nr. 3 genehmigt hat. Auf der Internetseite des BVL (www.bvl.bund.de) gibt es eine Übersicht über aktuelle Genehmigungen. Die Genehmigungen werden für bestimmte Anwendungen zugelassener PSM erteilt. Das bedeutet: Das mit der Zulassung für diese Anwendung festgesetzte Anwendungsgebiet, die Details der Anwendung sowie Anwendungsbestimmungen und Auflagen gelten grundsätzlich auch für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Voraussetzung für eine entsprechende Genehmigung ist, dass es sich dabei um Mittel mit geringem Risiko handelt.

Da diese Regelung neu ist, sind viele Details, die die konkrete Umsetzung betreffen, noch nicht geklärt. Für alle Landschaftsgärtner, die Parkflächen, Sportrasen und sonstige Grünanlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, pflegen, ist derzeit mit Problemen zu rechnen, wenn PSM gegen Krankheiten, Schaderreger oder

Der Sprüchwettbewerb des AuGaLa Auf zum kreativen Endspurt!

Machen Sie mit, denn bis Ende November 2012 haben Sie als Experte für Garten- und Landschaft weiterhin die Gelegenheit, sich die Chance auf 200, 300 oder 500 Euro für Ihr Betriebsfest zu sichern!

Vom klassischen Reim, „Alles kann warten, nur nicht der Garten“ bis zum nahezu philosophischen Spruch „Grün ist gut für die Seele“: Die bisherigen Einsendungen zum AuGaLa-Sprüchwettbewerb 2012 weisen eine große Bandbreite auf.

Noch haben auch Sie die Gelegenheit, uns mit Ihrem ganz persönlichen, kreativen Werk zu überzeugen. Ran an die Worte, spitzen Sie die Feder, tippen Sie die Tasten und texten Sie uns Ihren Landschaftsgärtner-Spruch.

Und so geht's, einfach ...

- eigenen Spruch ausdenken
- per E-Mail mit Ihren Daten (Ihr Vor- und Nachname, Firma und Firmenanschrift) zusenden an: quiz@augala.de
- oder per Post mit Ihren Daten

(Ihr Vor- und Nachname, Firma und Firmenanschrift) senden an:

AuGaLa e. V.
Stichwort Spruch
Alexander-von-Humboldt-Straße 4
53604 Bad Honnef

Unter allen Einsendern wählt eine Jury die drei knackigsten, witzigsten, kreativsten aus ... und schon winkt die Gewinnchance auf ein Sponsoring in der Höhe von 200, 300 oder 500 Euro für Ihr nächstes Betriebsfest!

(Die Teilnahmebedingungen finden Sie direkt unter: www.landchaftsgaertner.com)



Unkräuter auf diesen Flächen eingesetzt werden sollen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Probleme im Laufe der Zeit gelöst werden, da es bereits eine lange Liste von Antragstellungen auf Zulassung von PSM für die Verwendung auf Flächen, die der Allgemeinheit dienen, gibt.

Neu: zeitlich befristeter Sachkundenachweis

Personen, die PSM anwenden, über Pflanzenschutz beraten, Auszubildende oder Hilfstätige anleiten oder beaufsichtigen oder PSM verkaufen, benötigen zukünftig einen von der zuständigen Behörde auf Antrag ausgestellten, personalgebundenen Sachkundenachweis.

Bislang galt die Sachkunde im Pflanzenschutz nach bestimmten abgeschlossenen Ausbildungen ein Leben lang. Nun muss die Sachkunde für den Pflanzenschutz alle drei Jahre durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erneuert werden.

Noch gelten Übergangsfristen. Konkret: Wer am 14.02.2012 sachkundig war, z. B. durch eine abgeschlossene gärtnerische Berufsausbildung, ein Studium oder eine bestandene Sachkundeprüfung, kann bis zum 26.05.2015 einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundeausweises stellen. Der Antragsteller erhält dann den neuen Sachkundenachweis. Wer als Sachkundiger bis 26.05.2015 keinen Antrag gestellt hat, ist ab 27.11.2015 nicht mehr sachkundig!

Für Personen, die sich am 14.02.2012 in der Ausbildung befanden, wird der Sachkundenachweis auf Grundlage der am 14.02.2012 gültigen Sachkundeverordnung ausgestellt. Personen, die ihre Ausbildung nach dem 14.02.2012 begonnen haben, wird der Sachkundenachweis nach der jeweils geltenden Sachkundeverordnung ausgestellt.

Viel Gewicht wird auf die Fort- und Weiterbildungspflicht gelegt, die jeder bereits Sachkundige mindestens im Dreijahres-

Rhythmus besuchen muss, ansonsten gilt er als nicht sachkundig. Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 müssen bereits Sachkundige ein anerkanntes Fort- oder Weiterbildungsangebot wahrnehmen. Dies kann beispielsweise durch Teilnahmebescheinigungen an anerkannten Veranstaltungen mit Pflanzenschutzthemen erfüllt werden. Die Landesverbände des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues könnten sich hier als Ausrichter von speziellen Schulungen anbieten.

Kein Sachkundenachweis ist erforderlich für die Anwendung von PSM für nicht berufliche Anwender im Haus- und Kleingarten sowie für einfache Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht einer Person mit Sachkunde. Details werden in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geregelt, die aktuell noch überarbeitet und voraussichtlich in 2013 vorliegen wird.

EU-weiter „Spritzen-TÜV“

Die technische Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten wird für alle Mitgliedstaaten innerhalb der EU verpflichtend. Davon sind handgeführte Geräte und Rückenspritzen ausgenommen. Mit der Umsetzung der EU-Maschinen-Richtlinie wird die Selbstzertifizierung durch den Hersteller eingeführt, zu erkennen an der CE-Kennzeichnung. Die Prüfung ist bis 2020 mindestens alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre verpflichtend. Bis zum 14.12.2016 müssen alle im Gebrauch befindlichen Geräte mindestens einmal technisch überprüft werden.

Neues bei: Aufzeichnungspflicht, Aufbrauchfristen, Pflanzenstärkungsmittel

Bei der Aufzeichnungspflicht ändern sich nur zwei Punkte. Erstens ist es nun nicht mehr verpflichtend (aber empfehlenswert), den zu bekämpfenden Schadorganismus oder den Zweck der Anwendung anzugeben, sondern nur noch die Kultur. Und zweitens verlängert sich die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen von zwei auf drei Jahre. Notiert werden müssen die Kulturpflanze, das verwendete PSM, der Anwendungszeitpunkt, die verwendete Aufwandmenge, die behandelte Fläche und der Anwender.

Die Aufbrauchfristen von nicht mehr zugelassenen PSM belaufen sich seit 14.06.2011 nur noch auf 18 Monate. Die Handelsfrist läuft bis sechs Monate nach Zulassungsende.

Geänderte Definitionen für Pflanzenschutzmittel und Pflanzenstärkungsmittel haben zur Folge, dass ein Großteil der bisher in Deutschland angemeldeten Pflanzenstärkungsmittel nicht mehr als solche verkauft werden können. Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 14.02.2013.

Fazit

Die Anforderungen für Anwender von PSM, Händler und Berater werden steigen. Der integrierte Pflanzenschutz wird an Bedeutung gewinnen. Die Risiken durch Anwendung chemischer PSM werden ins-

gesamt vermindert. Dies wird jedoch zur Folge haben, dass Einschränkungen in der landschaftsgärtnerischen Praxis zu erwarten sind, insbesondere beim PSM-Einsatz auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind. Diese Probleme werden voraussichtlich im Zeitverlauf immer weniger, da viele Antragstellungen auf Zulassung von PSM auch deren Verwendung auf Flächen, die der Allgemeinheit dienen, einschließen. Die Fort- und Weiterbildung in der Sachkunde erhält deutlich mehr Bedeutung. Hier kann sich der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau konkret einbringen. Die Zukunft wird zeigen, ob die angestrebte Harmonisierung im Pflanzenschutz in Europa erreicht werden kann.

Dr. Michael Henze, BGL, Bad Honnef

Reif für die Insel ... oder „In 80 Gärten um die Welt“?

Hamburgs Elbinsel Wilhelmsburg lädt zum Reisen ein, vom 26. April bis zum 13. Oktober 2013 auf der „internationalen Gartenschau Hamburg – igs 2013“. Einen ganzen Sommer lang werden Besucher aus aller Welt hier eine neue „Gartenseite“ von Hamburg entdecken können.

Unter dem Motto „In 80 Gärten um die Welt“ führt die igs 2013 ihre Gäste auf eine Zeit- und Weltreise durch die Kulturen und Vegetationszonen dieser Erde: Von der „Welt der Häfen“ über die „Wasserwelten“, die „Welt der Kulturen“, die „Welt der Kontinente“, den „Naturwelten“, der „Welt der Religionen“ bis zur „Welt der Bewegung“ wird der Blick auf gärtnerische Ideen und Interpretationen zu den verschiedenen Welten gelenkt. Gärtnerkollegen setzen internationale Landschaftsarchitektur um und regen an zum Schauen, Betreten, Genießen, Bestaunen und zum „Drüber-Schweben“.

Auch der Berufsnachwuchs wird sich auf der igs 2013 präsentieren. Beim „Landschaftsgärtner-Cup Nord“ (der Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg) sowie beim bundesweiten „Landschaftsgärtner-Cup 2013“



Traum paar: Gartenfachmann John Langley mit igs-Maskottchen Felix. (Foto: igs 2013)

(mit den Siegerteams aller Länder) werden die angehenden, jungen Landschaftsgärtner vor den Besuchern und „Fans“ ihr Können unter Beweis stellen.

www.igs-hamburg.de
Sylvia Eggers, Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e. V.

Schülerwettbewerb 2013
„Bewegung + Begegnung =
Unser Schulhof“

Betrieb trifft Schule – mit mehr Bewegung zu mehr Begegnungen

Auf in die nächstliegende allgemeinbildende Schule, heißt es derzeit für Unternehmer und Mitarbeiter des Garten- Landschafts- und Sportplatzbaus. Denn bis zum 28. Februar 2013 haben sie die Chance für ihren wichtigen Kontakt zu Schulen, Lehrern und jungen Menschen den Aufhänger „Schülerwettbewerbs 2013“ zu nutzen. Begegnen Sie den Multiplikatoren und Ihrem zukünftigen Fachkräftenachwuchs auf bekanntem Landschaftsgärtner-Terrain – dem Schulhof.

zum „Experten“ haben. Hilfreich ist es, einen „Türöffner“ für den ersten Kontakt zu einer Schule zu haben. Durch den Schülerwettbewerb 2013 bietet sich die Chance zur Begegnung mit den Lehrkräften für Berufsorientierung. Gesprächstermine mit einem Unterstützungsangebot und dem Signal einer langfristigeren Zusammenarbeit sind ein Schritt in die richtige Richtung. Die Referenten für Nachwuchswerbung im Landesverband unterstützen die Betriebe gern (www.augala.de/ansprechpartner.aspx).

Bewegendes Motto

Worum geht es bei dem „Türöffner“ Schülerwettbewerb 2013, der Initiative der deutschen Landschaftsgärtner? Mit Kreativität, Engagement und Teamwork: Unter dem Motto „Bewegung + Begegnung = Unser Schulhof“ können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen der Jahrgangsstufen 7 bis 10 auf vielfältige Weise und mit Spaß aktiv werden. Die aktuelle Aufgabe: Sie sollen im ersten Schritt in einer Umfrage herausfinden, wie an ihrer Schule der Schulhof genutzt wird. Dafür gilt es, einen Fragebogen zu entwickeln und möglichst viele Schülerinnen und Schüler zu interviewen. Denn das ist die Basis für den zweiten Teil der Wettbewerbsaufgabe, der bildlichen Aufbereitung der Wünsche. Ob Collage, fotografiertes Modell, am PC bearbeitetes Foto oder Zeichnung – alle Beiträge, die auf einer DIN-A4-Seite Platz finden, sind herzlich willkommen.

Alle Informationen online abrufbar

Von der Aufgabe über die Ansprechpartner bis zum Archiv, unter www.schoenerewelt.de finden sich alle Informationen, einfach per Mausklick. Das Finale des Wettbewerbs findet mit den Siegerteams der einzelnen Bundesländer am 7. und 8. Juni 2013 auf der „internationalen gartenschau hamburg – igs 2013“ statt.

Sylvia Eggers, Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e. V.



Ob auf Messen, im Internet oder in Printmedien – der Schülerwettbewerb 2013 wird auf ganzer Breite beworben.

Die Betriebe suchen sie, in den Schulen sind sie zu finden, die „Richtigen“ für den vielseitigen Beruf des Landschaftsgärtners. Zahlreiche Unternehmen haben bereits Schwierigkeiten, ihre offenen Ausbildungsplätze zu besetzen. Woher sollen die Schüler den grünen Trendberuf des Landschaftsgärtners kennen, wenn es für sie keine Begegnung mit Fachleuten aus der Branche gibt?

Das Praktikum ist eine gute Sache, klärt über den Beruf und die Gegebenheiten des Arbeitsfeldes auf. Doch die Schüler der Abschlussjahrgänge wechseln, der Kontakt und das Wissen über den Landschaftsgärtner gehen mit ihnen. Was bleibt, sind die Lehrer. Sie sind wichtige Ansprechpartner

und Ideengeber für die Jugendlichen in der Berufsfindungsphase. Neben den Eltern kennen die Lehrer die Potenziale der Schüler. „Interessieren wir einen Lehrer für unser Berufsbild und informieren wir über die Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten, bleibt dieses Wissen über mehrere Jahre erhalten, mit ein bisschen Pflege wächst und gedeiht es und trägt für uns nutzbare Früchte: interessierte und aufgeschlossene Schüler“, betont Thomas Wiemer, Referent für Nachwuchswerbung und Weiterbildung des AuGaLa.

Kontakte mit Schulen sind im Interesse jeder Firma, die langfristig qualitativ hochwertig am Markt agieren will. Der Berufsstand benötigt Fachkräfte, die das Potenzial

Gefährliche Schneidwerkzeuge: nicht zugelassen – nicht sicher – nicht erlaubt

Tragbare Freischneider und Motorsensen sind aus dem Arbeitsalltag eines Landschaftsgärtners nicht mehr wegzudenken. Ursprünglich für den Einsatz im Forstbereich zum Schneiden von Gestrüpp und holzartiger Vegetation entwickelt, bieten diese handgeführte Gartengeräte viele Vorteile – aber auch ein enormes Risiko, wenn sie mit gefährlichen, nicht zugelassenen Schneidwerkzeugen betrieben werden.

Leicht, flexibel und wirtschaftlich im Einsatz, im Garten- und Landschaftsbau nutzen Privatunternehmen wie Kommunen seit Jahren tragbare Freischneider und Motorsensen als handliche Helfer, gerade wo aufgrund von Hanglage, schlechter Zugänglichkeit, Enge, Hindernissen oder mangelnder Bodentragfähigkeit keine großen Maschinen eingesetzt werden können.

Ob mit Elektro-, Zweitakt- oder Viertaktantrieb – dass diese Geräte immer nur mit entsprechender Sicherheitsausrüstung betrieben werden sollen und sich kein Passant in unmittelbarer Nähe aufhalten darf versteht sich von selbst. Und dass an Freischneidern und Motorsensen je nach Einsatzzweck unterschiedliche Arbeitswerkzeuge montiert werden können, hilft in der Praxis. Oft werden Fadenkopftrommel, Dickichtmesser oder Grasschneideblatt von den Herstellern mit angeboten. Die Verbrennungsmotor betriebenen tragbaren handgeführten Freischneider/Motorsensen, einschließlich ihrer metallischen Werkzeuge, müssen dabei Sicherheitsprüfungen gemäß der Freischneider-Sicherheitsnorm EN ISO 11806:2008 bestehen. Diese Norm enthält technische Vorschriften und Prüfungen, mit denen für eine ausreichende Festigkeit der Schneidwerkzeuge und eine Verringerung der Risiken durch weggeschleuderte Objekte gesorgt werden soll. In der Norm sind keine Schneidwerkzeuge vorgesehen, die aus mehr als einem Metallteil bestehen.

Bewegliche Metallteile – großes Bruchrisiko – gefährliche Geschosse

In den vergangenen Jahren gelangten von zahlreichen Anbietern schlegelartige,

metallische Schneidwerkzeuge als Zubehör auf den Markt, die z. T. an Geräten diverser Hersteller angebracht werden können. Sicherheitsprüfungen im Sinne der EN ISO 11806 sind für diese Schneidwerkzeuge mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgt, so die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Häufig bestehen diese Werkzeuge aus mehreren beweglich gestalteten Metallteilen, wie Ketten und Messern, die mit dem Drehkopf verbunden sind. Bei deren Einsatz besteht das Risiko des Materialbruchs, so dass Teile des Schneidwerkzeugs, Ketten- oder Messerteile, herausgeschleudert werden können. Auch ist bei ihnen die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie Steine mit höherer Energie herausschleudern als einteilige Metallschneidwerkzeuge.

Europäische Union verbietet Inverkehrbringen von schlegelartigen Schneidwerkzeugen

Nachdem es in den letzten Jahren vermehrt zu schweren Unfällen gekommen ist, in England 2010 mit tödlichem Ausgang, hat die Europäische Kommission die Mitgliedsstaaten in diesem Jahr angewiesen, den Verkauf der gefährlichen Schneidwerkzeuge zu untersagen, denn sowohl europäische als auch außereuropäische Hersteller bieten solche Schneidwerkzeuge an. Auch die Gartenbau-Berufsgenossenschaft warnt vor deren Erwerb, denn sowohl die Bedienungsperson als auch Unbeteiligte, die sich in der Nähe aufhalten, können lebensgefährlich verletzt werden.

Zweifelhafter Nutzen – Verlust des Garantieanspruchs

Abgesehen von der großen Gefahr, ist der Einsatz minderwertiger Schneidwerk-



Gefährliche Schneidwerkzeuge sind in zahlreichen Variationen auf dem Markt und nun von der Europäischen Union verboten worden.

(Fotos: Gartenbau-Berufsgenossenschaft)

zeuge von den Freischneiderherstellern nicht freigegeben. Denn was auch immer der Anwender mit seinem Freischneider oder seiner Motorsense mähen möchte, die Schneidwerkzeuge müssen optimal auf die Geräte und die Aufgabe abgestimmt und freigegeben sein, damit nicht nur der Garantieanspruch, sondern auch effektives und sicheres Arbeiten gewährleistet sind.

Thomas Wiemer, AuGaLa, Bad Honnef

Impressum

Herausgeber: AuGaLa | Haus der Landschaft |
53602 Bad Honnef | Tel.: 02224 7707-0 |
Fax: 02224 7707-77 | www.augala.de | info@augala.de
Verantwortlich: Dr. Hermann Kurth

Redaktion: Thomas Wiemer | Roger Baumeister |
Reiner Bierig | Franz-Josef Löhmann | Sabine Weller |
Angelika Kaminski | Klaus Fink | Axel Niemetz

Herstellung: signum[kom, Köln
Druck: SZ-Offsetdruck Verlag, St. Augustin

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier.
©2011 Ausbildungsförderwerk Garten-,
Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Rasen und Saatarbeiten – Mängelansprüche vermeiden

Erfolgreiches Arbeiten mit „lebenden Baustoffen“

Während bei Bauaufträgen nach der VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen unter automatischer Einbeziehung der „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – VOB/C“) der Auftragnehmer sofort nach Fertigstellung seiner Leistungen einen Anspruch auf Abnahme hat, verhält es sich bei Landschaftsbauarbeiten nach ATV DIN 18320 anders. Denn dieses ist die einzige ATV, in der auch Arbeiten mit „lebenden Baustoffen“, Pflanzen und Pflanzenteilen, geregelt sind. Eine Voraussetzung für den abnahmefähigen Zustand bei Pflanzarbeiten sowie bei Rasen- und Saatarbeiten sind so genannte Leistungen der „Fertigstellungspflege“. Diese ist immer ein Bestandteil bei der Herstellung der Leistung und damit Teil der Vertragserfüllung.

Fertigstellung von Rasen und Saatarbeiten nach DIN 18917

Für Rasenflächen durch Ansaat oder durch Verwendung von Fertigrasen gilt die Fachnorm DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten“. Danach erfolgt die Fertigstellung des Rasens bis zum abnahmefähigen Zustand durch die Fertigstellungspflege. Durch sie soll ein Zustand erreicht werden, der bei anschließenden Pflegemaßnahmen nach DIN 18919 die gesicherte Weiterentwicklung des Rasens ermöglicht.

Fertigstellungspflege ist eine „Besondere Leistung“, entsprechend der ATV DIN 18320 sind in der Leistungsbeschreibung nach den Erfordernissen des Einzelfalles anzugeben Art, Umfang und Zeitraum der Einzelleistungen zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, gegebenenfalls unter Angabe von Zeitpunkt und Abstand der Leistungen. Das ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gem. § 9 VOB/A. Fehlen in der Leistungsbeschreibung für

die Fertigstellungspflege entsprechende Positionen, sind diese durch den Auftragnehmer keinesfalls als Nebenleistung nach Abschnitt 4.1 der ATV DIN 18320 in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Einzelleistungen der Fertigstellungspflege

Nur durch die Leistungen der Fertigstellungspflege, ist ein abnahmefähiger Zustand von Rasenflächen zu erreichen. Dazu sind nach DIN 18917 folgende Einzelleistungen erforderlich:

Beregnen: Saatarasen benötigt zu und nach der Keimung, Fertigrasen nach der Verlegung zur Weiterentwicklung ausreichend Bodenfeuchte. Nach einer sättigenden Durchfeuchtung, ist durch entsprechend verteilte Gaben ein ausreichender Feuchtezustand zu erhalten. Zur Förderung der Wurzeltiefe sollten die Abstände zwischen den einzelnen Beregnungsgängen langsam vergrößert werden. Die jeweiligen Beregnungsmengen und Häufigkeiten können regional sehr stark variieren und sind abhängig von der Jahreszeit, dem Wit-



Ob klassischer Stadtpark oder natürlicher Sportplatz – Rasen erwünscht

terungsverlauf und der Beschaffenheit der Rasentragschicht.

Mähen: Für einen abnahmefähigen Zustand von Rasenflächen sind bei Ansaaten im Regelfall sechs Schnitte, bei Fertigrasen vier Schnitte erforderlich – in Abhängigkeit von Region, Jahreszeit, Rasentragschicht und Witterung. Der Schnitt ist bei Wuchshöhen von 6-8 cm durchzuführen und der Rasen wird auf 4-5 cm eingekürzt. Um einen sauberen Schnitt zu gewährleisten, müssen die Messer des Mähers scharf sein. Die besten Schnittergebnisse lassen sich mit einem Spindelmäher erzielen. Verklumptes Mähgut muss entfernt werden. Es wird empfohlen, das gesamte Schnittgut von der Rasenfläche zu schaffen.

Düngen: Bei Fertigrasen enthalten die Rasentragschicht und der Fertigrasen selber im Regelfall für die Zeit der Fertigstellungspflege ausreichende Mengen an Nährstoffen, so dass die Notwendigkeit und die Menge einer Nachdüngung im Einzelfall zu prüfen sind. Soll gedüngt werden, sind dafür spezielle Rasenlangzeitdünger zu empfehlen. Bei Saatarasen sollte nach dem ersten Schnitt mit ca. 5 g/m² Stickstoff nachgedüngt werden.

Abnahme bringt Umkehr der Beweislast

Der abnahmefähige Zustand ist bei Fertigrasen erreicht, wenn er gleichmäßig und nicht abhebbar mit der Vegetationstragschicht verwurzelt ist. Saatarasen benötigt für die Abnahme einen in Wuchs und Verteilung gleichmäßigen Bestand von etwa 75 Prozent der projektiven Bodenbedeckung. Der letzte Schnitt vor der Abnahme darf in Abhängigkeit des Rasentyps nicht länger als ein bis zwei Wochen zurückliegen (Empfehlung: 3-5 Tage).

Zum Zeitpunkt der Abnahme muss die Leistung frei von Sachmängeln sein. Sie muss die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist vertraglich keine Beschaffenheit vereinbart, so ist die Leistung dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist. In Bezug auf die

Herstellung von Fertigrasen bedeuten die anerkannten Regeln der Technik stets die Einhaltung der Landschaftsbaufachnormen.

Mit der Abnahme nach § 12 VOB/B beginnt eine Umkehr der Beweislast. Das bedeutet, dass der Auftraggeber bei einer Mängelvermutung beweisen muss, dass die Leistung des Auftragnehmers bereits zum Zeitpunkt der Abnahme mangelhaft war. Der Auftraggeber verliert sein Recht auf Nachbesserung und Minderung, sofern er eine mangelhafte Leistung in Kenntnis des Mangels abgenommen hat.

Die Gefahr für die weitere Entwicklung des Fertigrasens geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über, es beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Sie beträgt nach VOB für Bauwerke vier Jahre (bei Verträgen mit Verbrauchern wird

empfohlen, die 5-jährige Verjährungsfrist gem. BGB zu vereinbaren) und für andere Werke zwei Jahre, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Da es sich bei Rasenflächen in der Regel nicht um Bauwerke handelt, gilt üblicherweise die 2-jährige Verjährungsfrist.

Hinweispflichten des Auftragnehmers – „Bedienungsanleitung“ für den Rasen

Häufig möchten (private) Auftraggeber aus Kostengründen die Fertigstellungspflege selbst übernehmen. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer eine Hinweispflicht gegenüber seinem Auftraggeber. Er muss ihn umfassend aufklären über Pflegemaßnahmen, die zum Anwachsen und zur weiteren Entwicklung des Rasens erforderlich sind. Jeder Unternehmer sollte

seinem Auftraggeber, am besten schriftlich, entsprechende Pflegehinweise, eine „Bedienungsanleitung“ für den Rasen, überreichen.

Es hat sich bewährt, dieses mit der Abnahme der Rasenflächen zu erledigen. Dazu ist im Abnahmeprotokoll festzuhalten und durch Unterschrift bestätigen zu lassen, dass der Auftraggeber auf die Leistungen der Fertigstellungspflege durch den Auftragnehmer verzichtet und die erforderlichen Pflegemaßnahmen selber durchführt. Als Bestandteil dieses Abnahmedokumentes sollen immer auch die schriftlichen Pflegehinweise für die Zeit der Fertigstellungspflege sowie die daran anschließende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege des Fertigrasens beigefügt sein.

Heinz Schomakers, BGL, Bad Honnef

Azubi-Austausch

Während der Ausbildung andere Betriebe kennenlernen

Optimierung der Ausbildung, Mitarbeiterbindung und -gewinnung sind drei gute Gründe für Matthias Widenhorn in Sipplingen, sich mit dem Thema Azubi-Austausch aktiv auseinander zu setzen. Seit rund vier Jahren schickt seine Firma die Azubis des zweiten und dritten Ausbildungsjahres für ein oder zwei Wochen in einen anderen Ausbildungsbetrieb und nimmt im Tausch Auszubildende aus einem anderen Betrieb bei sich auf – eine Übereinkunft, von der alle Beteiligte profitieren.

Die Idee

Die Ausbilder der Kooperationsbetriebe von „Netzwerk-Gärten“ (www.netzwerkgaerten.de) haben die Idee entwickelt. Denn nicht jeder Ausbildungsbetrieb hat vom Schwimmteichbau bis zur Dachbegrünung über den Natursteinmauerbau bis hin zu einer guten Pflanzenverwendung immer alles im Programm. Damit die Landschaftsgärtner während ihrer Ausbildung jedoch ein breites Spektrum vermittelt bekommen oder auch bestimmte Fertigkeiten vertiefen können, macht man sich die Möglichkeiten des Azubi-Austausches zunutze.

Die Umsetzung

Die „Netzwerk-Gärten“-Unternehmer bilden einen Pool aus sieben Ausbildungsbetrieben. Andere Ausbildungsbetriebe können mit Unterstützung ihres Landesverbandes leicht zusammenfinden.

Bei der Firma Widenhorn werden die Azubis gleich zu Ausbildungsbeginn über den Austausch informiert. Eine Teilnahme ist zwar keine Pflicht, wird aber gern gesehen und unterstützt. Gemeinsam mit dem Ausbilder werden die Termine, Wunschregionen und Wunschbetriebe besprochen und die Kontakte hergestellt. Dabei sind die Berufsschule und die überbetrieblichen Ausbildungskurse zu berücksichtigen. Das Ziel ist es, die Auszubildenden des zweiten und dritten Ausbildungsjahres für ein oder zwei Wochen in einen anderen Ausbildungsbetrieb zu schicken.

„Nicht jeder Azubi ist zunächst begeistert von dieser Idee“, so die Erfahrung von Bettina Storm, die bei der Firma Widenhorn den Austausch organisiert, „aber sie lassen sich doch auf dieses Abenteuer ein und kommen meist begeistert aus ihren Austauschbetrieben zu uns zurück.“ Für einen

erfolgreichen Aufenthalt des Austausch-Azubis sorgen die Betriebe selbst, indem sie neben der betrieblichen Betreuung auch für die Unterkunft sorgen und schauen, dass die jungen Leute nach Feierabend gut versorgt sind. Die Firma Widenhorn schickt ihren Austausch-Azubis immer ein Willkommensschreiben mit Wegebeschreibung und Kurzvorstellung des Betriebes. Die meisten angehenden Landschaftsgärtner kommen zur Firma Widenhorn, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in der Natursteinbearbeitung zu festigen. So wie hier werden die Azubis in jedem Austauschbetrieb in den vorher festgelegten Wunschbereichen schwerpunktmäßig eingesetzt.

Mitarbeiterbindung und -findung

Zwei wie es scheint unterschiedliche Ziele können mit dem Azubi-Austausch erreicht werden. Manch junger Landschaftsgärtner wird es positiv seinem Ausbildungsbetrieb gegenüber anrechnen, wenn er während der Ausbildungszeit zusätzlich gefördert wird. So wird er in dem Gefühl bestärkt, dass er sich auch in seinem ehemaligen Betrieb weiterentwickeln kann und somit für sich gar nicht den Wunsch entwickelt, nach der Ausbildung zu wechseln. Betriebe, die ihre Auszubildenden fördern sind auch einer Mitarbeiterförderung gegenüber offen. >>>

Sucht ein Betrieb neue Mitarbeiter, ist der Azubi-Austausch ein sehr guter Weg, den richtigen Mitarbeiter ins Team zu holen. „In der Woche, in der die jungen Landschaftsgärtner bei uns sind, lernen wir uns ganz entspannt und ohne Druck gegenseitig kennen. Da merkt man schnell, ob man

zueinander passt“, so Bettina Storm. Der Vorteil ist, der Druck, der doch häufig beim Vorstellungsgespräch für einen Arbeitsplatz zu spüren ist, entfällt. „Uns macht der Azubi-Austausch viel Spaß“, so Matthias Widenhorn. „Unsere Azubis profitieren fachlich und persönlich, die Austausch-Azubis

bringen frischen Wind in unser Team, es werden neue Kontakte geknüpft und alle können voneinander etwas lernen.“

Almut Meyer, Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e. V.

Programmübersicht WdA-Seminare

Informieren Sie sich näher bei Ihrem Landesverband über die Seminare

Zeitraum	Titel	Referent	Ort
Landesverband Baden-Württemberg			
09./10.11.2012	Ein guter Start in die Ausbildung – für neu anerkannte Ausbildungsbetriebe sowie neue Ausbilder/innen	Eberhard Breuninger, Albrecht Bühler, Siegfried Keim	Leinfelden-Echterdingen
23./24.11.2012	Der Ausbilder als Coach	Peter Vondra	Leinfelden-Echterdingen
30.11./01.12.2012	Vom Auszubildenden zur Fachkraft in Führungs- und Ausbildungsaufgaben hineinwachsen	Jörg Buschfeld	ÜAZ Heidelberg
25./26.01.2013	Begeisterung für den Beruf wecken und erhalten – mit „Fish“!	José Flume	Leinfelden-Echterdingen
01.02.2013	Ausbildungsmarketing mit Social Media und Web 2.0	Josef Buschbacher	Heidelberg
15./16.02.2013	Mein Azubi soll bleiben: Wie Sie Azubis an Ihren Betrieb binden	Eberhard Breuninger	Leinfelden-Echterdingen
Landesverband Berlin und Brandenburg			
14./15.02.2013	Pflanzenkenntnisse kompetent und zeitgemäß vermitteln – gewusst wie!?	Annette Senge	LAGF Großbeeren
Landesverband Hamburg			
22./23.02.2013	Das Praktikum im Betrieb – eine Chance für beide Seiten	Stephan Möller	Aukrug-Tannenfelde
Landesverband Hessen-Thüringen			
08.11.2012	Begeisterung für den Beruf wecken und erhalten – mit FISH!	José Flume	Wiesbaden
30.11./01.12.2012	Fit für die Zukunft: Azubis langfristig binden	Eberhard Breuninger	Grünberg
18./19.01.2013	Gestern zu locker, heute strenger: Wie Sie Azubis (wieder) konsequent führen	Eberhard Breuninger	Grünberg
29.01.2013	Packen wir's an – Facebook & Co.	Dr. Klaus M. Bernsau, Christina Möller	Wiesbaden
Landesverband Niedersachsen-Bremen			
02./03.11.2012	Wie bringe ich meinen Azubis wirtschaftliches Denken bei? ausgebucht	Eberhard Breuninger	Bremen
23./24.11.2012	Talentschmiede 2013	Albrecht Bühler	Bremen
07./08.12.2012	Kommunikation mit Azubis ausgebucht	Anke Arndt-Storl	Bremen
25./26.01.2013	Vom Azubi zur Fachkraft	Jörg Buschfeld	Bremen
08./09.02.2013	Den Azubi erfolgreich ins Team einbinden	Anke Arndt-Storl	Bremen
Landesverband Nordrhein-Westfalen			
23./24.11.2012	Handlungsorientierte Projektarbeit und Kommunikation	Jörg Buschfeld	Oberhausen
14./15.12.2012	Fit für die Zukunft: Anleitung zur Selbstständigkeit	Eberhard Breuninger	Oberhausen
11./12.01.2013	Vom Azubi zur Fachkraft – in Führungs- und Ausbildungsaufgaben hineinwachsen	Jörg Buschfeld	Oberhausen
22./23.02.2013	Fit für die Zukunft: Probezeit und Ausbildung optimal gestalten	Eberhard Breuninger	Oberhausen
Landesverband Sachsen			
11./12.02.2013	Ziele setzen, Konsequenz zeigen: Wie sich Auszubildende motivieren lassen	Eberhard Breuninger	Kesselsdorf
21./22.03.2013	Pflanzenkenntnisse methodisch abwechslungsreich und nachhaltig vermitteln	Christa Hiltmann	Dresden-Pillnitz
Landesverband Sachsen-Anhalt			
14./15.02.2013	Vermittlung von Pflanzenkenntnissen	Prof. Dr. Wolfgang Borchardt	Kloster Michaelstein
Landesverband Schleswig-Holstein			
23./24.11.2012	Talentschmiede 2012 – starken Nachwuchs gewinnen und fördern	Albrecht Bühler	Aukrug-Tannenfelde